

zum Teil durch Aussetzung bis zu drei Tagen begegnete; heute spricht kein Richter mehr darüber, und niemand denkt mehr an die Bestimmung des § 275 der alten Strafprozeßordnung. Die Urteilsgründe werden in Anwesenheit und unter Mitwirkung beider Schöffen niedergeschrieben und von allen drei Richtern unterschrieben. Damit tragen die Schöffen neben dem Berufsrichter für jede Entscheidung die volle Verantwortung, und sie können diese Verantwortung auch tragen, weil sie neben dem Berufsrichter gleichberechtigt an dem Zustandekommen jeder Entscheidung mitwirken.

Aus diesem völlig neuen Inhalt der Tätigkeit der Schöffen bei den Gerichten in der Deutschen Demokratischen Republik und aus ihren besonderen Aufgaben, die vertrauensvolle Verbindung zwischen den Werktätigen und den Gerichten zu festigen und die Qualität der Rechtsprechung verbessern zu helfen, ergibt sich die Notwendigkeit ihrer systematischen Schulung. Unsere Schöffen sollen in diesen Schulungen nicht zu Juristen ausgebildet, sondern mit den Grundfragen von Staat, Recht und Gesetzlichkeit vertraut gemacht werden. Sie gewinnen dadurch Klarheit über das Wesen unserer Arbeiter- und Bauernmacht und den demokratischen Charakter der Rechtsprechung der Gerichte unseres Staates gegenüber dem volksfeindlichen Charakter des Bonner Separatstaates und der reaktionären und faschistischen Rechtsprechung seiner Gerichte.

Gemeinsam mit den Berufsrichtern erteilen die Schöffen Rechtsauskünfte und stellen damit schon von vornherein eine vertrauensvolle Atmosphäre zwischen den Rechtsuchenden und dem Richter her. Sie tragen so mit dazu bei, unseren Werktätigen klarzumachen, daß das Recht unseres Staates ihr Recht ist und ihnen dient, daß die Richter ihre Richter sind und ihre Interessen wahrnehmen.

Schöffen wirken auch in Justizausreden mit und erziehen unsere Bürger zur Wachsamkeit und zur Achtung vor unseren Gesetzen. Bei der öffentlichen jährlichen Rechenschaftslegung über die Erfüllung der dem Gericht gestellten Aufgaben berichten die Schöffen gemeinsam mit dem Berufsrichter über ihre Tätigkeit und diskutieren mit den Werktätigen über alle Fragen ihrer Arbeit sowie über die Maßnahmen, die zur Überwindung von Mängeln und Schwächen getroffen werden müssen. Dadurch treten die Schöffen in einen engen Kontakt mit ihren Wählern und geben ihnen die Möglichkeit zu überprüfen, ob sie das in sie gesetzte Vertrauen gerechtfertigt und ihre richterliche Arbeit richtig durchgeführt haben. Diese öffentliche Berichterstattung ist ein wichtiges Mittel zur Vertiefung der Verbundenheit der Justiz mit der werktätigen Bevölkerung. Dabei sollen die Schöffen ihre eigene Tätigkeit kritisch einschätzen und auch dazu Stellung nehmen, ob und wie sie geholfen haben, durch Kritik die Arbeit der Gerichte zu verbessern.

In ihrer Arbeitsstelle popularisieren unsere Schöffen die Aufgaben der demokratischen Justiz und die

Hauptfragen unserer neuen Gesetze unter den Werktätigen. Dort werden sie als Propagandisten unserer demokratischen Justiz tätig. Sie tragen dazu bei, die bei einigen Bürgern noch bestehenden falschen Vorstellungen über unsere Justiz zu beseitigen und gleichzeitig alle von unseren Feinden in die Reihen der Werktätigen bewußt hineingetragenen Parolen und Verleumdungen der Justizorgane zu zerschlagen. In den Betrieben berichten die Schöffen über wichtige Prozesse, über die Rechte aller Prozeßbeteiligten, insbesondere auch der Angeklagten. Sie berichten auch über ihre eigene Tätigkeit bei Gericht und erläutern ihren Arbeitskollegen die wichtigsten Beschlüsse und Gesetze von Partei und Regierung und deren Bedeutung für jeden einzelnen Bürger. Immer mehr Werktätige finden den Weg zu ihren Schöffen, um sich von ihnen Auskunft in dieser oder jener Frage zu holen. In den Aktiven der Ständigen Kommissionen für Volkspolizei und Justiz bei den Bezirks- und Kreistagen wirken die Schöffen vielfach wesentlich an der vorbeugenden Tätigkeit der Gerichte mit. Sie leisten dort eine gute Überzeugungs- und Erziehungsarbeit unter den Werktätigen, insbesondere im Hinblick auf die Aufgaben der Volkspolizei, der Justiz und der Staatsanwaltschaft.

Seit dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes im Jahre 1952 hat sich das Staatsbewußtsein unserer Schöffen, das Bewußtsein ihrer hohen und verantwortungsvollen Funktion, gut entwickelt²⁾. Die Schöffen sind stolz darauf, Mitträger unserer demokratischen Justiz zu sein. Die Rechtsprechung unserer Gerichte, ein Akt der vom Volk ausgehenden Staatsgewalt, erfolgt wahrhaft demokratisch im Namen des Volkes und gründet sich auf die unmittelbare und entscheidende Mitwirkung der breiten Massen der Werktätigen. Nur ein Gericht in einem wahrhaft demokratischen Staat, in dem die Arbeiter und Bauern die Macht ausüben, ein Gericht, das eng mit dem Volk verbunden ist und an dessen Rechtsprechung das Volk selbst entscheidend mitwirkt, kann den Willen der Werktätigen, wie er in den Gesetzen des Staates seinen Ausdruck findet, in vollem Umfang wirksam werden lassen.

Mit Hilfe der Schöffen wird unsere demokratische Justiz zu einem noch schärferen Instrument im Kampf gegen die Kriegsverträge von Bonn und Paris, im Kampf gegen Spione, Agenten, Saboteure und alle übrigen Feinde des deutschen Volkes, im Kampf für die Wiederherstellung der Einheit unseres Vaterlandes und die Sicherung des Friedens werden. Mit diesem Justizapparat, dessen Grundlage die breite Beteiligung der Werktätigen an der Rechtsprechung ist, schaffen wir gleichzeitig ein Beispiel für ganz Deutschland. Nur ein Gericht, in dem das Volk selbst die Rechtsprechung ausübt, kann und wird in den Augen des ganzen deutschen Volkes Autorität besitzen.

²⁾ vgl. auch Gömer, „Erfahrungsaustausch der Schöffen des Bezirksgerichts Leipzig“, NJ 1955 S. 74.

Kritische Bemerkungen zur bisherigen Arbeit der Schöffen

Von JOSEF STREIT, Berlin

Nur noch wenige Wochen bleiben uns zur Vorbereitung der Schöffenwahlen. Diese kurze Zeit gilt es zu nutzen, um alle Voraussetzungen für das Gelingen dieser bedeutsamen Wahlen zu schaffen. Neben der umfangreichen organisatorischen und agitatorischen Tätigkeit, die in den Bezirken und Kreisen zur Zeit geleistet wird, wird es vor allem darauf ankommen, die Erfahrungen, die wir in der Vergangenheit mit der Schöffenarbeit und in der Arbeit mit den Schöffen gemacht haben, zu analysieren und auszuwerten.

In dieser Zeitschrift wurde bereits vor längerer Zeit dargelegt, wie in der Tschechoslowakischen Republik die „Richter aus dem Volke“ (Schöffen) arbeiten, welche Erfahrungen sie gesammelt haben und wie intensiv unsere tschechoslowakischen Freunde nach neuen

Formen in der Schöffenarbeit suchen¹⁾. Inzwischen hat — nach dem Vorbild der CSR — auch das Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik mit der Herausgabe einer eigenen Zeitschrift für die Schöffen begonnen, einer Zeitschrift, die zugleich das Sprachorgan der Schöffen ist und eine lebendige Verbindung zwischen ihnen und den Mitarbeitern der Justizverwaltung und der Gerichte herstellt. Auch einige der in diesem Beitrag behandelten Unzulänglichkeiten in der Schöffenarbeit wurden in dieser Zeitschrift bereits kritisiert, und damit ist der Ansatz zu ihrer Überwindung gefunden worden. Es muß jedoch mit aller Deutlichkeit gesagt werden, daß unsere Justizorgane, unsere Gerichte

¹⁾ Streit, „Die Arbeit der Richter aus dem Volke“ in der Tschechoslowakischen Republik“, NJ 1953 S. 639.